

## Entschädigungsreglement für die Angehörigen der Katastrophenorganisation und des Lawinendienstes

Vom Kleinen Landrat am 7. April 1998  
gestützt auf Art. 15 des Landschaftsgesetzes über  
die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst<sup>1</sup> erlassen

### Art. 1

Zweck Mit diesem Erlass werden die Entschädigungen aller Personen und Organisationen geregelt, die von der Gemeinde für Aufgaben in der Katastrophenorganisation und im Lawinendienst herangezogen werden.

### Art. 2

Ansätze-  
a) Gemeinde- Der Einsatz von Gemeindeangestellten, darin eingeschlossen das bei Gemeindebetrieben wie Spital usw. angestellte Personal, in der Katastrophenorganisation oder im Lawinendienst gilt als Arbeitszeit und berechtigt nicht zu besonderen Entschädigungen.  
personal

### Art. 3

b) Nicht- Nicht bei der Gemeinde angestellte Personen werden wie folgt entschädigt:  
Gemeinde- a) Kader (Einsatzleiter, Bergführer, Hundeführer etc.) Fr. 40.-/ h  
personal b) übriges Personal Fr. 30.-/ h  
Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge werden von diesen Ansätzen abgezogen.

### Art. 4

c) Sonderfälle Die Entschädigung und Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Zivilschutz.<sup>2</sup>  
Die Entschädigung und Versicherung der Feuerwehren erfolgt durch die Fraktionsgemeinden.

### Art. 5

d) Kader Personen, welche eine der nachfolgenden Kaderfunktionen in der Katastrophenorganisation oder im Lawinendienst bekleiden, erhal-

---

<sup>1</sup> DRB 39

<sup>2</sup> SR 520.1

ten unabhängig von ihrer Anstellung zusätzlich folgende Jahrespauschalen:

- |    |                            |     |        |
|----|----------------------------|-----|--------|
| a) | Stabschef KATA-Stab        | Fr. | 2500.- |
| b) | Chef Lawinendienst         | Fr. | 2000.- |
| c) | Ressortchefs KATA-Stab     | Fr. | 800.-  |
| d) | Abschusschef Lawinendienst | Fr. | 600.-  |

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge werden von diesen Ansätzen abgezogen.

#### Art. 6

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| e) eingesetzte<br>Unternehmer | Leistungen von Unternehmern (Maschinen, Geräte mit oder ohne Personal) werden zu den aktuellen Regietarifen der entsprechenden Branchenverbände entschädigt. |
|-------------------------------|--|

#### Art. 7

- |              |   |
|--------------|---|
| Versicherung | Die Landschaft Davos versichert alle eingesetzten Personen gegen Unfall. Ebenso sind sie und die eingesetzten Unternehmen in der Betriebshaftpflicht der Gemeinde eingeschlossen. |
|--------------|---|

#### Art. 8

- |               |  |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | Dieser Erlass tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 1997 in Kraft. |
|---------------|--|